

# Stenographisches Protokoll.

183. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 4. März 1927.

## Inhalt.

**Regierungsvorlagen:** 1. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Stempfelbaches vom Ursprung in der Gemeinde Ober-Siebenbrunn bis 1500 Meter unterhalb der Steinernen Brücke in der Gemeinde Markthof und für die Erhaltung der regulierten Gerinnstrecke (B. 718);

2. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande (B. 720);

3. Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weikendorf (B. 721);

4. Änderungen in der Nachweisung der Dienstposten (B. 722) (4613).

**Verhandlungen:** 1. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 695), betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates über das Agrarverfahrensgesetz (Agr. B. G.) (B. 711) — Berichterstatter Geisler (4613) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4613);

2. mündlicher Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 716), betr. das Bundesgesetz, womit der gegenwärtige Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst wird (B. 719) — Antrag auf dringliche Behandlung (4613) — Berichterstatter Schönsteiner (4613) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4614).

Eingebracht wurden:

**Anfragen:** 1. Dr. Schönbauer, Größbauer, Maier, Landwirtschaftsminister, betr. die Milchwirtschaft in Österreich (421/1);

2. Hölzl, Hueber, A. Seidel, Bundeskanzler, wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten durch Heeresangehörige (422/1).

Verteilt wurde:

Antrag des Verfassungsausschusses, B. 719.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 2. März als genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Stempfelbaches vom Ursprung in der Gemeinde Ober-Siebenbrunn bis 1500 Meter unterhalb der Steinernen Brücke in der Gemeinde Markthof und für die Erhaltung der regulierten Gerinnstrecke (B. 718); 2. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande (B. 720); 3. Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weikendorf (B. 721); 4. Änderungen in der Nachweisung der Dienstposten (B. 722).

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 695), betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates über das Agrarverfahrensgesetz (Agr. B. G.) (B. 711).

Berichterstatter **Geisler:** Hohes Haus! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1926 den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1926 über das Verfahren der Agrarbehörden in Angelegenheiten der Bodenreform — Agrarverfahrensgesetz — auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung gezogen und hat dagegen Einspruch erhoben.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat diesen vom Bundesrat erhobenen Einspruch in seiner am 24. v. M. abgehaltenen Sitzung zum Gegenstande einer neuerlichen Beratung gemacht und ist auf Grund eingehender Beratung einstimmig zu dem Beschlusse gekommen, das hohe Haus wolle den am 9. Dezember v. J. gefassten Beschluss heute wiederholen und dem Bundesgesetz, betr. das Agrarverfahrensgesetz, neuerdings die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nachdem Präsident **Miklas** die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates festgestellt hatte, wird das Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 716), betr. das Bundesgesetz, womit der gegenwärtige Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst wird.

Über Antrag des Präsidenten wird gemäß § 38 der Geschäftsordnung die sofortige Verhandlung dieses Gegenstandes beschlossen.

Berichterstatter **Schönsteiner:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem hohen Hause die Vorlage eines Bundesgesetzes unterbreitet, das den normalmäßigen Termin der Gesetzgebungsperiode dieses Hauses abkürzt. Diese Vorlage ist auf den Artikel 29 des Bundes-Verfassungsgesetzes gestützt, der die Vorangswerte bei der vorzeitigen Auflösung des Hauses, die durch einfaches Gesetz bestimmt werden kann,

regelt. In demselben Verfassungsgesetz ist auch bestimmt, daß der Herr Bundespräsident den neu-gewählten Nationalrat längstens 30 Tage nach seiner Wahl zur ersten Beratung, zur Konstituierung ein-beruft. Es ist daher notwendig, daß in dem Auf-lösungsgesetz ein Termin festgesetzt wird, bis zu welchem die Funktionsperiode des alten National-rates dauert. Es ist nun im Absatz 2 des § 1 diese Periode bis längstens 23. Mai 1927 festgesetzt, bis zu welchem Tage der neue Nationalrat einberufen werden soll.

Das hohe Haus hat diese Vorlage gestern einer 1. Lesung unterzogen und sie dem Verfassungs-ausschuß zugewiesen. Der Verfassungsausschuß hat gestern einige Abänderungen an dieser Vorlage vor-

genommen und schließlich jene Fassung zum Beschluß erhoben, die heute dem hohen Hause zur endgültigen Genehmigung vorliegt.

Ich beehre mich, namens des Verfassungsausschusses an das hohe Haus die Bitte zu richten, diesem An-trage des Verfassungsausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses (B. 719) in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die T. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 25 Min. vorm.